

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 412/11 B

L 3 R 146/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 R 298/05 (SG Stendal)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit dem angefochtenen Berufungsurteil hat das LSG, ebenso wie bereits das SG, die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung bestätigt.
- 2 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil formuliert die Klägerin als Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,

"ob hier bei der Entscheidungsfindung Gutachten Grundlage des Urteils sein dürfen, die offensichtlich fehlerhaft sind, denn ein Aktenstudium hat hier mutmaßlich überhaupt nicht vorher stattgefunden und es ist auch auf die Schmerzproblematik, die immer wieder Gegenstand beider Instanzen bisher gewesen ist, überhaupt nicht eingegangen worden".

Es müsse eine Grundsatzentscheidung herbeigeführt werden,

"auf welcher Basis hier die Instanzgerichte ihre Urteile fällen dürfen und welche Gutachten überhaupt Berücksichtigung finden dürfen".

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 16.1.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr*; vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen, Letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise.



- 6 Die erste gestellte Frage lässt bereits deutlich erkennen, dass ihr keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne der Breitenwirkung zukommt, ist sie doch ersichtlich auf den Einzelfall der Klägerin zugeschnitten.
- 7 Nichts anderes gilt für die zweite Frage, die lediglich die erste in anderem Gewande wiederholt.
- 8 Die Klägerin unterzieht sich überdies in keinerlei Hinsicht der Mühe, zunächst - wie erforderlich - eigenständig zu prüfen, ob sich eine Antwort auf die gestellten Fragen nicht bereits aus dem Gesetz oder bereits vorhandener einschlägiger Rechtsprechung ergibt.
- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)